



Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-2, kann die Behörde Naturgebilde, die artgestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.  
Zu den Ausführungen der Ehegatten Frauenschiel wird festgestellt, daß durch die Naturdenkmalerklärung weder bauliche Maßnahmen vorgesehen sind noch Änderungen am derzeitigen Istbestand vorgenommen werden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,-.

Ergeht an

1. Frau Anna Pöcher, 2070 Obernalb 15; Herrn Leop. Pöcher, Obernalb 15;
  2. Herrn Johann Pröglhöf, 2073 Obermarkersdorf 96;
  3. Frau Hildegard Argeny, Kremserstraße 7, 3730 Eggenburg;
  4. Frau Gertraud Knespel, Messerschmiedgasse 40/1/2, 1180 Wien;
  5. Frau Maria Zeman, 2070 Obernalb 61;
  6. Herrn Josef Zeman 2070 Obernalb 61;
  7. Frau Anna Fraunschiel, Gerlgasse 23/7, 1030 Wien;
  8. Herrn Matthias Fraunschiel, Gerlgasse 23/7, 1030 Wien;
  9. Frau Stefanie Gschöfl, 2070 Obernalb 84;
  10. Herrn Karl Fachleitner, 2070 Obernalb 37;
  11. Herrn Theo Widhalm, 2070 Obernalb 13
  - 11a. Frau Edith Schredl, 2070 Obernalb 129;
- Ergeht zur Kenntnis an
12. Herrn Bürgermeister 2070 Retz;
  13. Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Raimund Plattner, Bezirksforstinspektion 3580 Horn.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. W a g n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft  
HOLLABRUNN

Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 8. Jänner 1985

Für den Bezirkshauptmann



(Ratmanns)